Marktgemeinde
SEEWALCHEN AM ATTERSEE

Sitzungsnummer: **GR/33/2026**
Bearbeiter: AL Riedler Christoph
E-Mail: gemeinde@seewalchen.eu

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

der Marktgemeinde Seewalchen a.A, am **Donnerstag, den 21.05.2026 um 19:00 Uhr**

im Rathaussaal, Rathausplatz 1 , 4863 Seewalchen am Attersee.

Anwesende:

ÖVP - Fraktion

1.	BGM.	Bgm. Gerald Egger, MBA	ÖVP	
2.	GRE.	Barbara Katrin Leithner-Mekiska	ÖVP	Vertretung für Frau Klaudia Haberl
3.	GV.	Markus Kitzberger	ÖVP	
4.	GRE.	Christoph Gingl	ÖVP	Vertretung für Herrn Gerald Filimon
5.	GR.	Markus Muhr	ÖVP	
6.	GR.	Ing. Harald Mayrhofer	ÖVP	
7.	GRE.	Dieter Hölzli	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Martin Günther
8.	GR.	Mag.Dr. Bernhard Roither	ÖVP	
9.	GR.	Gudrun Melik	ÖVP	
10.	GR.	Peter Reiter	ÖVP	
11.	GR.	Jakob Moser	ÖVP	
12.	GR.	Mag. Maria Dachs	ÖVP	
13.	GR.	Sebastian Kritzinger	ÖVP	

FPÖ - Fraktion

14.	GR.	Karin Hemetsberger	FPÖ	
15.	GR.	Mag. Erich Kaniak	FPÖ	
16.	GV.	Mag. Irene Autengruber	FPÖ	
17.	GR.	Bernhard Niedermayr	FPÖ	
18.	GR.	Liane Mangold	FPÖ	

SPÖ - Fraktion

19.	VBGM.	Jürgen Kirchberger	SPÖ	
20.	GV.	Ing. Kurt Berger	SPÖ	
21.	GR.	Kerstin Zoister	SPÖ	
22.	GRE.	Michael Staudinger	SPÖ	Vertretung für Herrn Harald Huber
23.	GR.	Aleksandar Jovanovski	SPÖ	
24.	GR.	Rudolf Stockinger	SPÖ	
25.	GR.	Ursula Klein	SPÖ	

Grüne - Fraktion

26.	GV.	Claudia Hauschildt-Buschberger	GRÜNE	
27.	GR.	Dipl.-Ing. Christian Hotwagner	GRÜNE	
28.	GR.	Mag.a Ursula Kölblinger	GRÜNE	
29.	GRE.	Elisabeth Hofstätter	GRÜNE	Vertretung für Frau Dr. Dunja Lamatsch
30.	GR.	MMag.a Olga Schiefermayer	GRÜNE	
31.	GRE.	Dr. Siegfried Gierlinger	GRÜNE	Vertretung für Herrn Mag. Bernhard Strauch

Schriftführer

	AL.	Christoph Riedler, MSc

Zuhörer: 3

Bei der Bürgerfragestunde meldet sich:

Herr Anton Stallinger zu Wort und schilderte den Sachverhalt über die 3 Mistkübel der Marktgemeinde Seewalchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung vom ihm einberufen wurde;

b) die Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **Mail bzw. Post**) am 14.05.2026 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.03.2026 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

f) Als Schriftführer für die Sitzung wird der Amtsleiter Christoph Riedler bestimmt.

g) Für die Unterfertigung der letzten Verhandlungsschrift vom 26.03.2026 werden folgende Gemeinderatsmitglieder der Fraktionen bekannt gegeben:

Für die ÖVP-Fraktion:	GV. Markus Kitzberger
Für die SPÖ-Fraktion:	GV. Ing. Kurt Berger
Für die FPÖ-Fraktion:	GV. Mag. Irene Autengruber
Für die GRÜNE-Fraktion:	GV. Claudia Hauschildt-Buschberger

h) Angelobung von Frau Hoffstätter

I. BERICHTE

a. Anzeigen – Lenkererhebung gegen Gemeinde / 3,5-Tonnen-Beschränkung im Gemeindegebiet. Durch die Anzeige ist es dem Traktor künftig nicht mehr möglich, Transporte oder Fahrten im Bereich der 3,5-Tonnen-Beschränkung durchzuführen. Dadurch erhöhen sich sowohl der Stundenaufwand als auch der Kraftstoffverbrauch (z. B. Müllnerweg usw.) Das Thema soll im Planungsausschuss behandelt werden.

b. Urteil Real Treuhand – per Email versendet am 15:58
Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. wurde stattgegeben und der Antrag der Real Treuhand Bauland Entwicklung und Bauträger GmbH, Europaplatz 1a, 4020 Linz, vertreten durch RA Mag. Markus Miedl, LL.M., Graben 16, 4020 Linz, vom 03.12.2020, als unbegründet abgewiesen. In Absprache mit Dr. Häupl soll seitens der Marktgemeinde unbedingt eine Revision eingebracht werden, um möglichen Amtshaftungsansprüchen entgegenzuwirken sowie eine höchstgerichtliche Entscheidung zur Schaffung einer klaren Judikatur zu erwirken.

c. Radweg – Steindorfmitte - Die Grundeinlöseverhandlungen für den Radweg in Steindorfmitte sind weitgehend abgeschlossen. Im Zuge der Arbeiten wäre es möglich, eine Leerverrohrung für die Straßenbeleuchtung vorzusehen.

d. Promenade – EXPO. Es gibt drei Varianten des Planungsbüros Zauner. Das Projekt befindet sich derzeit bei den zuständigen Behörden.

e. Regattasitzung 01.06.2026. In der Regattasitzung am 01.06.2026 wird das Strandbad-Gastroprojekt im Auswahlgremium behandelt werden.

f. Im Rahmen der REGATTA-Region wurde ein mögliches Kooperationsprojekt zur Starkregenprävention und Frühwarnung vorgestellt. Ziel ist es, die Gemeinden künftig besser auf Starkregenereignisse, Hangwasser und mögliche Überflutungen vorzubereiten sowie Präventions- und Schutzmaßnahmen weiter auszubauen. Vorgesehen sind dabei Informationsvorträge, Beratungsleistungen zur Starkregenprävention sowie insbesondere die Errichtung eines regionalen Frühwarnsystems mit Regen- und Pegelsensoren. Für das Frühwarnsystem sollen die Gemeinden in regionale Ebenen zusammengefasst und im Zuge der finalen Abstimmung zwei Förderpakete eingereicht werden:
Ebene 1: Vöcklamarkt, Gampern (Lead), Seewalchen, Nussdorf
Ebene 2: Aurach, Schörfling, Weyregg (Lead)
Geplant ist eine gemeinsame Fördereinreichung mit Unterstützung der Firma Microtronics. Die mögliche Förderquote liegt laut Vorinformation zwischen 60 und 90 %, mit einer maximalen Förderung von 100.000 Euro pro Projektpaket.
Für die Teilnahme an der Fördereinreichung fällt zunächst lediglich ein einmaliger Kostenbeitrag von 300 Euro brutto pro Gemeinde an. Weitere Verpflichtungen entstehen daraus nicht. Erst nach Vorliegen der Förderzusage und der tatsächlichen Förderhöhe wäre über eine mögliche Umsetzung, die Sensorstandorte und den weiteren Projektumfang zu entscheiden.
Eine spätere Nichtumsetzung bleibt ausdrücklich möglich. Es besteht keine Verpflichtung zur Projektumsetzung oder zum Abruf der Fördermittel.

II. BESCHLÜSSE DES GEMEINDEVORSTANDES

a. Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, den Anteil der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee an der notwendigen Zwischenfinanzierung der erwarteten REGATTA-Förderung in Höhe von rund € 23.000,00 dem Freizeit- und Tourismusverein Schörfling und Seewalchen vorzustrecken.

b. Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig die Aufnahme von Frau Carla Ruth Keber aus Nußdorf als Mittagsaufsicht an der Mittelschule Seewalchen ab dem Schuljahr 2026/2027.

c. Die Kündigung von Herrn Roman Sumereder aufgrund seiner Pensionierung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

d. Es wurde einstimmig die nachträgliche Vergabe der Arbeiten zur Errichtung eines Stromverteilers im Zuge der Wohnungsteilung der Arztwohnung an die Firma Schneeberger Elektrotechnik zum Angebotspreis von € 6.818,43 brutto.

e. Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, den Vortrag „Bildungsimpuls Neurodiversität – Vielfalt verstehen – Kinder stärken“ für die beiden Schulen mit € 400,00 zu unterstützen.

f. Es wurde einstimmig die Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten für die Hausanschlüsse in der Tostmanstraße an die Firma Niederndorfer gemäß Jahresbauvertrag in Höhe von € 53.596,80.

III. T A G E S O R D N U N G

1. BUDGET
- 1.1. Neuerlass der Feuerwehr-Gebührenordnung (Anpassung nach Verordnungsprüfung)

2. PERSONAL
- 2.1. Nachwahlen - SPÖ-Fraktion - Sozialhilfeverband

3. PROJEKTE
- 3.1. Neubau Kindergarten Seewalchen – Vergabe Totalübernehmerleistungen

4. RAUMORDNUNG
- 4.1. Umwidmung Nr. 5.29 und ÖEK-Änderung Nr. 10 von Teilflächen im Ortskern - Marktgemeinde Seewalchen/A. - Grundsatzbeschlussfassung
- 4.2. Umwidmung Nr. 5.26 und ÖEK-Änderung Nr. 8 von Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet - DI Gebetsberger - Grundsatzbeschlussfassung
- 4.3. Umwidmung Nr. 5.24 von Dorfgebiet mit SP1 in Dorfgebiet mit SP1 (Reduktion SP1) - Dr. Aichholzer - Lechner - Beschlussfassung
- 4.4. Umwidmung Nr. 5.28 von Grünland in Bauland - Wohngebiet - Schallmeiner - Grundsatzbeschlussfassung
- 4.5. Bebauungsplan Nr. 2 "Amthof" Änd. Nr. 13 - Tymcio Gertrude - Beschlussfassung 2. Planauflage
- 4.6. Baulandsicherungsvertrag zur Umwidmung 5.10 - Haberl

5. INFRASTRUKTUR & VERKEHRSANGELEGENHEITEN
- 5.1. Kaufvereinbarung - Radweg zwischen der Marktgemeinde Seewalchen Grst. 1798/1 und dem Land Oö.
- 5.2. Finanzierungsbestätigung Geh- und Radweg Steindorf-Mitte (km 11,100 bis km 11,670)
- 5.3. Kauf- und Tauschvertrag ÖBB - Marktgemeinde Seewalchen

6. AUFSICHTSBESCHWERDE
- 6.1. Einstellung aufsichtsbehördliches Beschwerdeverfahren zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Litzlberg" - Befangenheit eines Gemeinderatmitgliedes

7. KINDER- UND SCHULANGELEGENHEITEN
- 7.1. Mietvertrag - Kindergarten Gampern 2 Gruppen
- 7.2. Abschluss einer Trägerschaftsvereinbarung für die flexible Sommerkinderbetreuung 2026
- 7.3. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag Kindergarten Seewalchen - Caritas OÖ.
- 7.4. Krabbelstuben-Tarifordnung 2026/27
- 7.5. Grundsatz-Vereinbarung über interkommunale Projekte für die Errichtung (Neubauten, Zu- und Umbauten, Sanierungen) und den Betrieb von Allgemeinen Sonderschulen mit Standort im Bezirk Vöcklabruck

8. INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ
- 8.1. Zur Kenntnisnahme - Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

9. ALLFÄLLIGES

IV. P R O T O K O L L

1. BUDGET

1.1. Neuerlass der Feuerwehr-Gebührenordnung (Anpassung nach Verordnungsprüfung)

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung (IKD) wurde festgestellt, dass das Inkrafttreten der mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2026 erlassenen Feuerwehr-Gebührenordnung mit dem Tag der Kundmachung festgelegt wurde.

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 tritt eine Verordnung, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Solche besonderen Gründe lagen im gegenständlichen Fall nicht vor. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde daher empfohlen, zur Herstellung eines formell einwandfreien und rechtssicheren Zustandes eine neuerliche Beschlussfassung vorzunehmen.

Die gegenständliche Verordnung entspricht inhaltlich der bereits beschlossenen und geprüften Fassung. Es erfolgt ausschließlich eine formale Anpassung hinsichtlich des Inkrafttretens sowie der Gliederung in Hauptdokument und Anlage.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstands, die beiliegende Feuerwehr-Gebührenordnung samt Anlage mit Inkrafttreten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Feuerwehr-Gebührenordnung 2026, Anlage I, Verordnungsprüfung der IKD

2. PERSONAL

2.1. Nachwahlen - SPÖ-Fraktion - Sozialhilfeverband

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Bei der Ortsparteisitzung der SPÖ-Fraktion am 24. März 2026 hat Vizebürgermeister Jürgen Kirchberger auf seine Mitgliedschaft im Sozialhilfeverband verzichtet.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Wahl durch das Erheben der Hand erfolgen soll. Abstimmung durch die SPÖ-Fraktion

Beschluss: einstimmige Annahme

Von der SPÖ-Fraktion liegt der Wahlvorschlag vor:
Neues Mitglied im Sozialhilfeverband
Herr Ing. Kurt Berger - einstimmige Annahme der SPÖ - Fraktion

Anlagen:
SPÖ Umbesetzung SHV

3. PROJEKTE

3.1. Neubau Kindergarten Seewalchen – Vergabe Totalübernehmerleistungen

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Für den Abbruch und Neubau des Kindergartens Seewalchen wurde zur Vergabe der Totalübernehmerleistungen ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2018 durchgeführt. Die Durchführung erfolgte durch den Vergabejuristen Mag. Gottfried Leitner (Omnia hoch p GmbH).

Die Auswertung und Bewertung der Angebote erfolgte durch den Vergabejuristen entsprechend den festgelegten Zuschlagskriterien Angebotspreis, Qualifikation des Schlüsselpersonals sowie Erfahrung im besonderen Kommunalbau nach dem Bestbieterprinzip.

Aus der Gesamtbewertung geht die Firma BW Projekt GmbH, Wels mit 84,18 Punkten als Bestbieter hervor. Der von der Omnia hoch p GmbH erstellte Vergabevorschlag sieht daher die Zuschlagserteilung an die BW Projekt GmbH mit einem TÜ-Aufschlag von 11,53 % vor. Die detaillierten Unterlagen (Vergabevorschlag, Bewertungsmatrix, Letztangebote) sind dem Anhang beigefügt.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die Totalübernehmerleistungen zum Projekt „Abbruch und Neubau Kindergarten Seewalchen“ auf Grundlage des Vergabevorschlages sowie des einstimmigen Beschlusses im Gemeindevorstand an die BW Projekt GmbH, Wels, zu einem TÜ-Aufschlag von 11,53 % zu vergeben.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Vergabevorschlag, Bewertungsmatrix, Letztangebote (Last and final offers)

4. RAUMORDNUNG

4.1. Umwidmung Nr. 5.29 und ÖEK-Änderung Nr. 10 von Teilflächen im Ortskern - Marktgemeinde Seewalchen/A. - Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Planungsausschussobmann berichtet, dass mit Antrag vom 27.04.2026 die Marktgemeinde Seewalchen/A. eine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und zwar die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1931/1, 1979, 1980, 1981/1, 1982, .84, 2009/1, .85/1, 2010, .86, 2011, 2012, 2013, 1978, 3099/6, 3099/5, .70/4, 1981/2, alle KG 50319 Seewalchen, eingebracht hat. Gleichzeit wurde die Änderung Nr. 10 des ÖEKs Nr. 2/2020 angeregt.

Grundstück Nr. (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion	
			Rechtsstand	Planung
1931/1	982	Grünbereich	Gz2	Parkplatz
1979	40	Grünbereich	Freidhof	Verkehrsfläche
1980	192	Grünbereich	Sport- u. Spielfl.	Verkehrsfläche
1980	86	Grünbereich	Sport- u. Spielfl.	Parkanlage
1981/1	1038	Grünbereich + P	Sport- u. Spielfl.	Parkanlage
1981/1	111	Grünbereich + P	Sport- u. Spielfl.	Parkplatz
1981/1	5	Grünbereich + P	Sport- u. Spielfl.	Parkplatz
1981/1	221	Grünbereich + P	Parkplatz, Sport- u. Spielfl.	M - gem. Baugebiet
1982	42	Grünbereich	Sport- u. Spielfl.	Parkanlage
.84, 2009/1, .85/1, 2010, .86, 2011, 2012, 2013	5628	bebaut	Dorfgebiet	M - gem. Baugebiet
	2872	bebaut	Dorfgebiet	W - Wohngebiet
1981/2	1,5	Grünbereich	M - gem. Baugebiet	Landesstraße
1981/2, 3099/6, 3099/5, .70/4, 1978,	119	bebaut	M - gem. Baugebiet, Vfl.	Landesstraße
2010, 2011, 2012	130	Grünbereich	Dorfgebiet	Landesstraße
	18	Straßenzug	Landesstraße	M - gem. Baugebiet

Die Notwendigkeit der Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und die Änderung Nr.10 des ÖEKs Nr. 2/2020 wird damit begründet, dass im Ortskern ein neuer Bebauungsplan erstellt werden soll. Im Zuge dieses Planungsverfahrens ist darüber hinaus vorgesehen, die Flächenwidmung im betroffenen Bereich anzupassen. Diese Anpassung dient der Abstimmung der bestehenden Widmungen auf die künftigen planerischen Zielsetzungen und stellt sicher, dass Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

Die Widmung betrifft folgende Maßnahmen (Bestandskorrektur bzw. Sicherung der Planungsziele):

- Ausweisung des bestehenden Friedhofsparkplatz als Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr
- Umwidmung der Sport- u. Spielfläche in Parkanlage entsprechend der tats. Nutzung und

Ausformung
- Umwidmung des Straßenverlaufs der Hauptstraße entsprechend der geplanten Straßenfluchtlinien
- Umwidmung des Dorfgebietes östlich der Hauptstraße in Mischbaugebiet für eine entsprechend mögliche Nutzungsdurchmischung, sowie in Wohngebiet in zweiter Reihe.

Die Umwidmungsfläche befindet sich im Ortskern von Seewalchen. Aus fachlicher Sicht ist das öffentl. Interesse gegeben. Seitens des Ortsplaners DI Kraus liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 28.04.2026 vor. Auch sind die technisch erforderlichen Einrichtungen wie Kanal, Wasser und Strom vorhanden, wodurch eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Energieversorgung erfolgt durch die Oö Netz GmbH. Bei Bedarf sind somit die entsprechenden Versorgungseinrichtungen vom Bestand aus zu erweitern. Unwirtschaftliche Aufwendungen nach § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 für Verkehrs-, Energie und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind daher nicht erforderlich. Durch die Umwidmung werden Interessen anderer nicht verletzt.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 29 des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und die Änderung NR. 10 des ÖEKs Nr. 2/2020 so wie diese im Plan des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme vom 28.04.2026 vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Stellungnahme Ortsplaner

4.2. Umwidmung Nr. 5.26 und ÖEK-Änderung Nr. 8 von Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet - DI Gebetsberger - Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Planungsausschussobmann berichtet, dass mit Antrag vom 12.01.2026 Herr Gebetsberger Lukas und Herr Gebetsberger Markus, aus 4852 Weyregg/A., als Grundeigentümerin, eine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und zwar die Umwidmung der Grundstücke Nr. 2033/17 und .218, KG 50319 Seewalchen, von Bauland – Wohngebiet in Bauland – Gemischtes Baugebiet eingebracht haben. Gleichzeit wurde die Änderung des ÖEKs Nr. 2/2020 angeregt.

Die Notwendigkeit der Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und die Änderung Nr. 8 des ÖEKs Nr. 2/2020 wird damit begründet, dass sich das Ziviltechnikerbüro Gebetsberger ZT GmbH mit 10 Mitarbeitern ansiedeln kann.

Die Umwidmungsfläche befindet sich im Nahbereich des Ortskernes Seewalchen und wird bereits nördl., östl., und westl. von Bauland umgeben. Im Süden befindet sich die B151 Attersee Bundesstraße. Das Grundstück (inkl. Baufläche) weist eine Fläche von 782 m² aus.

Aus fachlicher Sicht ist das öffentl. Interesse durch die Standortfestlegung eines neuen Betriebsstandortes zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben.

Die Nutzung des neuen Objektes als emissionsarmer Dienstleitungsbetrieb mit 10 Mitarbeitern verursacht keine Nutzungskonflikte in der Umgebung. Bezugnehmend auf die Hangwasserhinweiskarte ist aus Sicht der Ortsplanung ist eine gewisse Hangwassergefährdung abzuleiten, jedoch wird auf diese aufgrund der bestehenden Bebauung lediglich hingewiesen. Ansonsten sind keine Gefahren durch gravitative Massenbewegungen, Hochwässer, sonst. Gefahrenzonen oder Walperimeter gegeben. Seitens des Ortsplaners DI Kraus liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 03.04.2026 vor. Auch sind die technisch erforderlichen Einrichtungen wie Kanal, Wasser und Strom im Nahbereich vorhanden, wodurch eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Energieversorgung erfolgt durch die Oö Netz GmbH. Bei Bedarf sind somit die entsprechenden Versorgungseinrichtungen vom Bestand aus zu erweitern. Unwirtschaftliche Aufwendungen nach § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 für Verkehrs-, Energie und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind daher nicht erforderlich. Durch die Umwidmung werden Interessen anderer nicht verletzt.

Angemerkt wird noch, dass für das gegenständliche Grundstück der Bebauungsplan Nr. 39 „Zentrum“ (Stammplan) zu beachten und nach Abschluss des Widmungsverfahrens zu korrigieren ist.

Weiters muss ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 26 des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und die Änderung NR. 8 des ÖEKs Nr. 2/2020 sowie diese im Plan des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme vom 03.04.2026 vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Stellungnahme Ortsplaner

4.3. Umwidmung Nr. 5.24 von Dorfgebiet mit SP1 in Dorfgebiet mit SP1 (Reduktion SP1) - Dr. Aichholzer - Lechner - Beschlussfassung

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Planungsausschussobmann berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.09.2025 unter TOP 4.6 den einstimmigen Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 gefasst hat. Er führt weiters aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 25.09.2025 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist.

Mit Kundmachung vom 03.10.2025 wurde gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Absicht den Flächenwidmungsplan Nr. 5/2020 für einen Teil der Ortschaft „Moos“ neu aufzustellen, durch 4-wöchigen Anschlag mit der Aufforderung kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, seine Planungsinteressen beim Marktgemei-

ndeamt schriftlich bekannt geben kann. Gleichzeitig wurde mit Verständigung vom 03.10.2025 gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 den Ämtern und Behörden innerhalb von 8 Wochen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen. Ebenso wurde mit Verständigung vom 03.10.2025 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Dabei wurden die Grundstücks- und Miteigentümer und Nachbarn im 10-m-Bereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 zu der von der Umwidmung betroffenen Parzelle Nr. 1144/2, .94 und 1144/8, KG 50310 Litzlberg, in das Verfahren miteinbezogen. Es ergeben sich bei diesen aber keine Änderungen in der Flächenwidmung, jedoch sind diese im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Korrektur jedenfalls zu beteiligen.

Aufgrund der vorerst negativen Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung bzw. der Forderung, dass die Änderungsfläche (=Schutzzone SP1) auf das erforderliche Ausmaß reduziert wird, wurde der Plan vom Ortsplaner adaptiert und der neue Plan/Änderungsplan im Gemeinderat am 29.01.2026 beschlossen. Mit Schreiben vom 03.02.2026 wurden daraufhin alle Beteiligten über die 2. Planauflage verständigt.
Mit Schreiben vom 09.04.2026 teilt die Netz Oö GmbH – Strom mit, dass kein Einwand besteht.
Mit Schreiben vom 0902.2026 teilt die Netz Oö GmbH – Erdgas mit, dass kein Einwand besteht.
Mit Schreiben vom 26.02.2026 teilt Herr Eder Ernst im Namen von Frau Lechner zusammengefasst mit, dass sie nach wie vor um Reduktion der Schutzzone auf Grundstück Nr. 1144/8 (Umsetzung es Bauvorhabens „Balkon“) und Grundstück Nr. .94 zur Absicherung des seit sehr langer Zeit bewohnten Baubestandes ersuche.
Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.
Zusätzlich wird auf die Stellungnahme des Ortsplaners vom 25.08.2025 und 19.01.2026 verwiesen.

Alle Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt und zur Kenntnis gebracht.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 24 des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 so wie diese im Plan des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme vom 25.08.2025 und 19.01.2026 vorliegt vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Stellungnahme Ortsplaner, Stellungnahmen

4.4. Umwidmung Nr. 5.28 von Grünland in Bauland - Wohngebiet - Schallmeiner - Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Planungsausschussobmann berichtet, dass mit Antrag vom 10.03.2026 die Ehegatten Martin und Martina Schallmeiner, aus Seewalchen/A., als Grundeigentümerin, eine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 und zwar die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1287/1, KG 50310 Litzlberg, von Grünland in Bauland – Wohngebiet mit SP 12 (= Schutz- und Pufferzone für eine lärmschutzorientierte Planung und Bauausführung) und Verkehrsfläche eingebracht haben.

Die Notwendigkeit der Änderung Nr. 5.28 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 wird damit begründet, dass 2 Bauparzellen geschaffen werden sollen. Eine Parzelle soll der Sohn erhalten und die zweite Parzelle soll verkauft werden. Die restliche Fläche wird für den bestehenden Stadl genutzt und bleibt Grünland. Weiters soll durch die Schaffung von Bauplätzen die bestehende angrenzende öffentl. Straße (Grdst. Nr. 1283/5 und 1287/3) auf 6,0 m verbreitert werden. Dafür ist eine Grundabtretung erforderlich.
Aufgrund der Lage des Widmungsgrundstückes im Immissionsbereich der A1 wird angeraten, die neue Wohngebiets-Widmung mit einer SP-Zone zu überlagern (SP 12 = lärmschutzorientierte bauliche Planung und Nutzung).
Die Umwidmungsfläche befindet sich in der Ortschaft Steindorf und wird bereits östl. und westl. von Bauland umgeben. Im ÖEK ist die Fläche bereits als Bauerwartungsland ausgewiesen. Daher ist keine ÖEK-Änderung erforderlich. Das Grundstück ist nicht von geogenem Risiko betroffen. Auch ergeben sich keine negativen Einwirkungen von Hoch- und Hangwasser. eitens des Ortsplaners DI Kraus liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 30.03.2026 (geändert am 27.04.2026 nach Termin Ausschuss) vor.
Auch sind die technisch erforderlichen Einrichtungen wie Kanal, Wasser und Strom im Nahbereich vorhanden, wodurch eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Energieversorgung erfolgt durch die Oö Netz GmbH. Bei Bedarf sind somit die entsprechenden Versorgungseinrichtungen vom Bestand aus zu erweitern. Unwirtschaftliche Aufwendungen nach § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 für Verkehrs-, Energie und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind daher nicht erforderlich. Durch die Umwidmung werden Interessen anderer nicht verletzt.
Angemerkt wird noch, dass ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden muss.
Gemäß der Zielsetzung der Marktgemeinde Seewalchen/A. bzw. dem Maßnahmenkatalog dürfen bei Neuwidmungen die Parzellen eine Größe von 900 m² nicht überschreiten. Daher wurde das Parzellierungskonzept nach der Ausschuss-Sitzung überarbeitet.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 28 des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 so wie diese im Plan des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme vom 30.03.2026 (Änderung 27.04.2026) vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Stellungnahme Ortsplaner

4.5. Bebauungsplan Nr. 2 "Amthof" Änd. Nr. 13 - Tymcio Gertrude - Beschlussfassung 2. Planauflage

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 unter TOP 6.3 den einstimmigen Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes Nr. 2 "Seewalchen Südost" gefasst. Die Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.11.2025 ausführlich behandelt und dargelegt. Begründet wurde die Änderung damit, dass das Grundstück Nr. 2055/1 im Bebauungsplan ans „öffentlicher Platz" ausgewiesen ist und dadurch nicht bebaut werden kann. Somit soll die Ausweisung „öffentlicher Platz" aufgehoben werden. Da die Lage des Grundstückes im Zentrum von Seewalchen liegt, ist es für eine Bebauung als inneres Verdichtungspotential bestens geeignet. Weiters werden in diesem Zug die textlichen Bestimmungen im Bebauungsplan adaptiert und nicht mehr notwendige oder nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen herausgenommen. Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes wird das öffentliche Interesse an einer weiteren geordneten Bebauung in Hinkunft gesichert und ermöglicht. Ein Widerspruch zu den Planungszielen der Marktgemeinde ist nicht gegeben. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehr-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind nicht erforderlich.Das Verfahren wurde im Sinne des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2025 mit Verständigung vom 17.11.2025 (Behörden) und 17.11.2025 (Nachbarn) gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet und den von der Planänderung Betroffenen innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen. Mit Schreiben vom 15.01.2026 wird vom zuständigen Raumordnungssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Herr Dipl.-Ing. Franz Kampelmüller, mitgeteilt, dass fachliche Einwände bestehen:
Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind in Anbetracht der derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche jedenfalls Verschlechterungen zu erwarten. Aus naturschutzfachl. Sicht sollte daher generell von diesem Vorhaben Abstand genommen werden. Sollte das Vorhaben jedoch weiterverfolgt werden, wird eine Berücksichtigung der angesprochenen Punkte hinsichtlich der Höhenentwicklung, der Baumreihe und der weiteren schriftlichen Ergänzungen dringend empfohlen.
Mit Schreiben von 29.12.2025 teil das Amt der Oö Landesregierung, Abt. Naturschutz, Herr DI Locher zusammengefasst mit, dass folgende Ergänzungen/Änderungen vorzunehmen sind:

- Angaben zur Geschossigkeit und oder Höhenbezugspunkt
- Zu Punkt 6 „Außengestaltung der Objekte, Einfriedungen und Stützmauern" sollen textliche Ergänzungen hinsichtlich geländegestaltender Maßnahmen getroffen werden
- Zu Punkt 9 „Bestehende Bäume" wäre eine Verpflichtung zum Ersatz von Ausfällen sinnvoll. Die Bestimmung erscheint generell als mangelhaft
- Die Stellplätze an der Hauptstraße sind zu überdenken

Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind jedenfalls Verschlechterungen zu erwarten. Aus fachlicher Sicht sollte daher generell von diesem Vorhaben Abstand genommen werden. Sollte das Vorhaben jedoch weiterverfolgt werden, wird eine Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte dringend empfohlen.

Mit Schreiben vom 27.11.2025 teilt die Netz Oö GmbH – Strom mit, dass kein Einwand besteht.
Mit Schreiben vom 27.11.2025 teilt die Netz Oö GmbH – Gas mit, dass kein Einwand besteht, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.
Mit Schreiben (Email) vom 03.12.2025 teilt die A1 mit, dass keine Einwände bestehen.
Mit Schreiben (Email) vom 17.12.2025 teilt Herr Kastinger mit, dass aus seiner Sicht folgende Ergänzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen:

- Ergänzung einer GFZ (min./max.)
- Angabe max. Geschosszahl
- Festlegung einer Baulinie (an welche herangebaut werden muss) im südlichen Bereich des Grundstückes (angrenzend an die neu zu schaffenden öffentl. Parkplätze) in Verlängerung der Gebäude der beiden Nachbargrundstücke ehem. Kastinger bzw. Aigner, um dem Ortsbild zu entsprechen.

Mit Schreiben ohne Datum (Email vom 18.12.2025) teilen Herr Weidinger, Herr Neiss und Frau Roither zusammengefasst mit, dass ihrer Ansicht ihr Gebäude (Grdst. Nr. 2055/54 und 2055/51), ohne Rücksicht auf ev. zukünftige notwendige Zufahrtswege für Baumaschinen, LKWs oder im Brandfall auch Feuerwehrfahrzeuge gebaut wurde. Vermutlich weil in naher (oder ferner) Zukunft eine südliche Zufahrtsmöglichkeit entstehen sollte.
Das neu entstandene Grundstück Nr. 2055/1 sieht aktuell einen nördl. Abstand zur Grundgrenze von 8 m vor. In diesen 8 m wäre eine Bebauung mit s.g. Nebengebäuden möglich. Sollte diese Fläche mit Nebengebäuden verbaut werden, entsteht das Bedenken, dass im Falle eines Brandes oder notwendiger größerer Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen eine Zufahrt zu den nordwestl. Gebäuden nicht oder nur sehr schwer möglich werden wird. Daher soll das geplante Baufenster um 3 m nach Südwesten verschoben werden. Jedenfalls wird gefordert, dass zur nordöstl. Grundstücksgrenze ein Abstand von 8 m eingehalt wird in dem keine Nebengebäude oder Anbauten erbaut werden dürfen. Idealerweise sollte hier eine Grünfläche oder befestigte Grünfläche mit Rasensteinen oder dgl. vorgeschrieben werden.

Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde nicht eingelangt. Alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Ebenso die ausführliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 24.03.2025 und 20.04.2026. Die Stellungnahmen der diskutiert, es sollen aber im Plan keine Änderungen mehr aufgrund dieser Stellungnahmen vorgenommen werden. Aufgrund der vorerst negativen Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung bzw. der Forderungen, dass Änderungen/Ergänzungen in den Plan aufzunehmen sind, wurde der Plan vom Ortsplaner adaptiert und es ist erforderlich, eine 2. Planauflage durchzuführen. Angemerkt wird noch, dass ein beim besagten Grundstück von Herrn DI Kampelmüller und Herrn DI Locher am 26.02.2026 ein Lokalaugenschein durchgeführt wurde.
Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes Nr 2 „Seewalchen Südost“ so wie diese im überarbeiteten Plan des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme vom 24.03.2025 und 20.04.2026 vorliegt vom Gemeinderat beschlossen werden soll, damit eine 2. Planauflage erfolgen kann.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Stellungnahmen Ortsplaner, Stellungnahmen

4.6. Baulandsicherungsvertrag zur Umwidmung 5.10 - Haberl

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Für die Umwidmung Nr. 5.10 von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche – fließender Verkehr, wurde vom Amt der Oö. Landesregierung ein Baulandsicherungsvertrag gefordert. Der Baulandsicherungsvertrag wurde mit Haberl Josef und Roswitha aus 4863 Seewalchen/A. abgeschlossen. Bevor das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Seewalchen/A. für die beiden neuen Grundstücke Nr. 1108/17 und 1108/18 (aus Grdst. Nr. 1108/2), KG Litzlberg, im Grundbuch eingetragen werden konnte, sind die Grundstücke an die neuen Eigentümer Oliver Männer und Mag. Anna Männer übergeben worden. Daher ist es erforderlich, eine Vereinbarung zum Baulandsicherungsvertrag mit den neuen Eigentümern abzuschließen.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, die Vereinbarung zum Baulandsicherungsvertrag zu beschließen, damit das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Seewalchen/A. im Grundbuch eingetragen werden kann.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Baulandsicherungsvertrag, Vereinbarung zum Baulandsicherungsvertrag, Parzellierungs-konzept

5. INFRASTRUKTUR & VERKEHRSANGELEGENHEITEN

5.1. Kaufvereinbarung - Radweg zwischen der Marktgemeinde Seewalchen Grst. 1798/1 und dem Land Oö.

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Im Zuge der Errichtung des Geh- und Radweges „Steindorf-Ost“ entlang der Landesstraße L 1274 Gamperner Straße, im Bereich km 11,690 bis km 12,545, wurde für die Umsetzung des Projektes eine Teilfläche aus dem Eigentum der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee benötigt. Die genaue Flächenermittlung erfolgte nach einvernehmlicher Vermarkung der neuen Grundgrenzen durch Vermessung laut Plan der Katasterschlussvermessung GZ: 1274-43c/25 vom 08.04.2025. Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee tritt die für die Errichtung des Geh- und Radweges erforderliche Fläche an das Land Oberösterreich bzw. die Landesstraßenverwaltung ab. Die Abtretung erfolgt entsprechend den in der Niederschrift vom 13.05.2026 angeführten Kaufvereinbarungen und zu den darin festgelegten Preisen.

Grundstück	Art der Fläche	Fläche	Preis je m²	Betrag
Grst. 1798/1	Grundablöse	782 m²	10,00 €	7.820,00 €
Grst. 1798/1	Wiederbeschaffungskosten	782 m²	0,75 €	586,50 €
Gesamtsumme				8.406,50 €

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Abtretung gemäße der Vermessungsurkunde GZ: 1274-43c/25 und der Vereinbarung GeoL-2023-1226653-HM vom 13.05.2026 du einem Kaufpreis von 8.406,50 € zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Vereinabrung und Plan

5.2. Finanzierungsbestätigung Geh- und Radweg Steindorf-Mitte (km 11,100 bis km 11,670)

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Mit dem Schreiben vom Land OÖ. vom 30.03.2026 wird um Finanzierungsbestätigung für die Errichtung eines Geh- und Radweges Baulos Steindorf-Mitte von km 11,100 bis km 11,670 ersucht.
Die Marktgemeinde beabsichtigt einvernehmlich mit der Oö. Landesstraßenverwaltung im Jahr 2026 die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang des oben angeführten Straßenabschnittes. Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt. Sie werden ersucht, beiliegende Bestätigung zu unterfertigen und rückzuübermitteln. Bezug: BauNE-2025-402060/29-HAD vom 30.03.2026

B E S T Ä T I G U N G

der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee betreffend die Finanzierung eines Geh- und Radweges an der L1274 Gamperner Straße, von km 11,100 bis km 11,670.
Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 600.000,00 Euro geschätzt.

Baukosten:	440.000,00 Euro
Grundeinlösekosten	150.000,00 Euro
Vermessungskosten:	10.000,00 Euro
Gesamt	600.000,00 Euro

Der Gemeindeanteil beträgt somit 300.000,00 Euro.
Der Gemeindeanteil basiert auf einer derzeitigen Kostenschätzung, abgerechnet wird nach tatsächlichen Kosten, bzw. wie im beiliegenden Merkblatt beschrieben. Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, auf Grund der einstimmigen Empfehlung im Gemeindevorstand, die Finanzierungsbestätigung zur Errichtung eines Geh- und Radweges Baulos Steindorf-Mitte von km 11,100 bis km 11,670, BauNE-2025-402060/29-HAD, vom 30.03.2026 zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Finanzierungsbestätigung

5.3. Kauf- und Tauschvertrag ÖBB - Marktgemeinde Seewalchen

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Die ÖBB Infra ist an der Strecke Vöcklabruck – Kammer Schörfling mit der Errichtung eines elektronischen Stellwerkes (ESTW) in Lenzing befasst. Teil dieses Projektes ist die Errichtung eines Kabeltroges. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich im Jahr 2026 stattfinden. Zweck dieser Vereinbarung ist, die vertragsgegenständlichen Grundflächen der Gemeinde in das Eigentum der ÖBB Infra zu übertragen, da dieselben für das genannte Eisenbahnprojekt benötigt werden. Weiters tritt die ÖBB Infra eine Grundfläche an die Gemeinde ab. Festgehalten wird, dass der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen. Wichtig es wurde auch zu Gunsten der Marktgemeinde Seewalchen in der Verhandlung vom Amtsleiter die Abtretung der der Teilfläche im Bereich des Bahnweges erwirkt.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt aufgrund der einstimmigen Empfehlung im Gemeindevorstand den Antrag die Vereinbarung (GZ: RE-GeBAI0.BSV699.51.02.PUI-3-1014-001-26-eo) zwischen ÖBB Infra und der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee abzuschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Vereinbarung

6. AUFSICHTSBESCHWERDE

6.1. Einstellung aufsichtsbehördliches Beschwerdeverfahren zur Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Litzlberg" - Befangenheit eines Gemeinderatmitgliedes

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Mit Schreiben vom 07.01.2026 wurde die Aufsichtsbehörde über eine mögliche Befangenheit eines Gemeinderatmitgliedes im Zusammenhang mit der Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Litzlberg“ informiert. Mit Schreiben (Email) vom 02.02.2026 wurde von der Marktgemeinde Seewalchen/A. eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wurde der Sachverhalt dargestellt. Die Gemeinde kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinne des § 64 Oö. Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen werden könne. Für den Fall des Vorliegens einer Befangenheit wird darauf hingewiesen, dass der gefasste Beschluss nach der geltenden Rechtslage dennoch als rechtswirksam anzusehen sei, da ein allfälliger Verstoß gegen die Befangenheitsbestimmungen die Gültigkeit des Beschlusses nicht berühre. Das Amt der Landesregierung, Abt. Raumordnung, teilt am 04.05.2026 schriftlich mit, dass nach Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied, dessen Tochter eine der betroffenen Grundstückseigentümerinnen ist, somit grundsätzlich als befangen anzusehen ist, allerdings der Bebauungsplan Nr. 64 mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. August 2023 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wurde. Da die Festlegungen des gegenständlichen Bebauungsplans somit bereits einer aufsichtsbehördlichen Prüfung unterzogen wurden, ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 102 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu verweisen, wonach gemäß Ziffer 4 Aufsichtsbeschwerden in

Angelegenheiten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen sowie gemäß Ziffer 5 in Angelegenheiten, die Gegenstand eines anhängigen oder bereits abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens sind, nicht weiter zu behandeln sind.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Schreiben vom Amt der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 04.05.2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Beschwerde Gebetsberger, Stellungnahme Gemeinde, Schreiben Oö Landesregierung

7. KINDER- UND SCHULANGELEGENHEITEN

7.1. Mietvertrag - Kindergarten Gampern 2 Gruppen

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee schließt mit der Gemeinde Gampern einen befristeten Mietvertrag über die Nutzung von zwei Kindergartengruppen samt erforderlicher Nebenräume im Kindergarten Gampern, Dorfstraße 6, ab. Die Anmietung dient der vorübergehenden Unterbringung von zwei Kindergartengruppen der Marktgemeinde Seewalchen. Mitumfasst ist die Mitbenützung der gemeinschaftlichen Infrastruktur wie Küche, Büro, Personalraum und Personal-WC.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Mietvertrag zwischen der Markgemeinde Seewalchen und der Gemeinde Gampern für die 2 Gruppen Räume abzuschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Vertrag

7.2. Abschluss einer Trägerschaftsvereinbarung für die flexible Sommerkinderbetreuung 2026

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Aufgrund der durchgeführten Erhebung für die Betreuung der Volksschulkinder in den Sommerferien 2026 hat sich ein Bedarf für die ersten drei Sommerferienwochen ergeben. In KW 29, 30 und 31 haben sich bei tageweiser Anmeldemöglichkeit - mit Stand 21.4.26 - bis zu 21 Kinder angemeldet. Die Betreuung findet von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt. Mit der Trägerorganisation, dem OÖ Hilfswerk, ist für den Zeitraum von 13.07.2026 bis 30.07.2026 eine dementsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Finanzierung:
Budget

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag,aufgrund der einstimmigen Empfehlung im Gemeindevorstand, die Vereinbarung zur Trägerschaft für die flexible Sommerkinderbetreuung im Zeitraum von 13.07.2026 bis 30.07.2026 mit dem OÖ Hilfswerk zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Vereinbarung zur Trägerschaft 2026; Angebot Ferienbetreuung; Sommerferienbetreuung 2026 Bedarfserhebung

7.3. Nachtrag zum Betriebsführungsvertrag Kindergarten Seewalchen - Caritas OÖ.

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Von der Caritas OÖ wurde ein Nachtrag zum Vertrag zur Übernahme der Betriebsführung zwischen der Marktgemeinde Seewalchen und der Caritas OÖ ausgearbeitet. Dieser Nachtrag betrifft (auf Nachfrage bei der Caritas OÖ bestätigt) alle Gemeinden Oberösterreichs, welche von der Caritas OÖ betreut werden.

Der bisherige Punkt VIII des Vertrags „Die BF-Pauschale unterliegt einer jährlichen Indexanpassung, die sich an den Änderungen der jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen des KV für Arbeitnehmer und Lehrlinge karitativer Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich orientiert." wird ersatzlos gestrichen und durch folgenden neuen Passus ersetzt:

Die Verwaltungskostenpauschale der Betriebsführung unterliegt einer jährlichen Indexanpassung mit Wirksamkeit jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Die Indexanpassung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Erhöhung der Personalkosten gemäß Kollektivvertrag für die Beschäftigten und Lehrlinge der karitativen Arbeitgeber*innen.
2. Erhöhung der Personalkosten durch Vorrückungen innerhalb der Gehaltstabelle des Kollektivvertrags, bezogen auf einen durchschnittlichen Biennalsprungwert von 1,15 % pro Kalenderjahr.
3. Zusätzlich zum vereinbarten Pauschalbetrag (netto € 6.603,42 jährlich pro Gruppe 2025) erfolgt eine Anpassung durch die Anwendung eines Rabattsatzes in Höhe von 4 % für jede Gruppe mit einer freigestellten Leitung, sofern diese mindestens fünf Gruppen zu verantworten hat. Dabei werden von einer freigestellten Leitung geführte unterschiedliche Einrichtungen (z.B. Krabbelstube + Kindergarten) gemeinsam betrachtet.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, auf Grund der einstimmigen Empfehlung im Gemeindevorstand, den Nachtrag zum Vertrag zur Übernahme der Betriebsführung zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Nachtrag zum Vertrag
Betriebsführungsvertrag beschlossen

7.4. Krabbelstuben-Tarifordnung 2026/27

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Mit der am 16. Mai 2024 beschlossenen Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes sowie der Änderung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wurden die Elternbeiträge und Landesförderungen neu geregelt. Kernpunkt ist die Einführung des kostenlosen Besuchs einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis 13:00 Uhr.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tarifordnung für Krabbelstuben für das Jahr 2026/27 anzupassen, die sich wie folgt darstellt:

§ 3 Mindestbeitrag:
Der monatliche Mindestbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt **53 Euro**.

§ 4 Höchstbeitrag:
Der monatliche Höchstbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt **137 Euro.**

§ 7 Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch:
Falls der kostenfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne triftigen Grund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird ein monatlicher Betrag von **137 Euro** eingehoben.

§ 8 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge
(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von **7 Euro pro Kind/Monat** eingehoben.
(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

§ 11 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden:
Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der eigenen Gemeinde den Krabbelstubenplatz beansprucht. Die betroffene Fremdgemeinde muss sich schriftlich verpflichten, den Gastbeitrag in der festgesetzten Höhe zu leisten. Der monatliche Beitrag, der für einen Krabbelstubenplatz an die Fremdgemeinde verrechnet wird, beträgt **998 Euro.**

Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unverändert, jedoch ist es notwendig, die bestehende Krabbelstuben-Tarifordnung anzupassen und die genannten Änderungen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes den Antrag, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die vorgelegte Krabbelstuben-Tarifordnung für das Jahr 2026/27 unter Berücksichtigung der oben genannten Änderungen zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen: Krabbelstuben-Tarifordnung 2026/27

7.5. Grundsatz-Vereinbarung über interkommunale Projekte für die Errichtung (Neubauten, Zu- und Umbauten, Sanierungen) und den Betrieb von Allgemeinen Sonderschulen mit Standort im Bezirk Vöcklabruck

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Die Gemeinden Mondsee und Vöcklabruck betreiben am Schulstandort Mondsee und am Schulstandort Bildungscampus Vöcklabruck als Schulerhalter eine Allgemeinen Sonderschule mit dem Sprengel des gesamten Bezirkes Vöcklabruck. Aufgrund des eingetretenen, hohen Bedarfs an Schulraum ergibt sich aus Sicht der Oö. Bildungsdirektion die Notwendigkeit, in der Gemeinde St. Georgen im Attergau eine weitere Allgemeine Sonderschule zu errichten. Aus diesem Grund vereinbaren die 52 Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck ein interkommunales Kooperationsprojekt, in dem festgelegt wird, zu welchen Bedingungen an den zwei bestehenden ASO-Standorten in den Gemeinden Mondsee und Vöcklabruck sowie am neuen ASO-Standort in der Gemeinde St. Georgen im Attergau Baumaßnahmen für Allgemeine Sonderschulen (Neubauten, Um- und Zubauten sowie Sanierungen) durchgeführt und diese Allgemeinen Sonderschulen betrieben werden.

Grundsatz-Vereinbarung

I.

Präambel

Die Gemeinden Mondsee und Vöcklabruck betreiben am Schulstandort Mondsee und am Schulstandort Bildungscampus Vöcklabruck als Schulerhalter eine Allgemeinen Sonderschule mit dem Sprengel des gesamten Bezirkes Vöcklabruck. Aufgrund des eingetretenen, hohen Bedarfs an Schulraum ergibt sich aus Sicht der Oö. Bildungsdirektion die Notwendigkeit, in der Gemeinde St. Georgen im Attergau eine weitere Allgemeine Sonderschule zu errichten. Aus diesem Grund vereinbaren die 52 Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck ein interkommunales Kooperationsprojekt, in dem festgelegt wird, zu welchen Bedingungen an den zwei bestehenden ASO-Standorten in den Gemeinden Mondsee und Vöcklabruck sowie am neuen ASO-Standort in der Gemeinde St. Georgen im Attergau Baumaßnahmen für Allgemeine Sonderschulen (Neubauten, Um- und Zubauten sowie Sanierungen) durchgeführt und diese Allgemeinen Sonderschulen betrieben werden.

II.
Vereinbarung über die Errichtung

Durch die Bildung von Gemeindekooperationen kommt die jeweilige Standortgemeinde (Mondsee, St. Georgen/Attergau oder Vöcklabruck) in den Genuss einer höheren Förderquote im Vergleich zur alleinigen Errichtung. Diese Förderquote ist an die Errichtung einer Gemeindekooperation und an die Bedingung geknüpft, dass Schüler:innen aus dem gesamten Bezirk Vöcklabruck die ASO-Schulen an einem der drei Standorte besuchen können. Gemäß dem Schreiben der Direktion Kultur und Gesellschaft vom 28.04.2025 wird für die Finanzierung die Förderung jener Gemeinde genutzt, die sich finanziell am investiven Bauprojekt beteiligt und die höchste Förderquote erhält. Da sich im Falle dieser Kooperationen alle 52 Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck beteiligen, ergibt sich eine Gesamtförderquote von 80 %. Dazu kommt noch der Regionalisierungsbonus in der Höhe von 15 % als Zuschlag auf die Förderquote, jedoch sind beide Förderungen gedeckelt mit 90 %.
Basis für die Förderung und die anteilige Kostentragung (10% der Gesamterrichtungskosten) durch die Kooperationspartner (52 Gemeinden) ist die Kostenschätzung der jeweiligen Baumaßnahme.
Für jede Baumaßnahme ist aufbauend auf diese Grundsatz-Vereinbarung eine eigene, detaillierte Kooperationsvereinbarung für die Errichtung und den Betrieb unter Einbeziehung aller 52 Gemeinden abzuschließen. Die Kosten für die jeweilige Baumaßnahme - abzüglich der ausbezahlten Förderungen und zuzüglich der Zwischenfinanzierungskosten werden von der jeweiligen Standortgemeinde allein getragen. Die Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils letzte Einwohnerstatistik des Landes Oö., die der Baumaßnahme vorangeht. Der endgültige Beitrag (Anteil der jeweiligen Gemeinde), welcher nach Vorliegen der Endabrechnung festgestellt wird, ist nach erfolgter Endabrechnung und nach erfolgter Mitteilung der endgültigen Fördermitteln (LZ und BZ) an die Standortgemeinde zu bezahlen.

III.
Vereinbarung über den Betrieb

Die ASO-Schulen werden in Verantwortung und auf Rechnung der jeweiligen Standortgemeinde (Mondsee, St. Georgen/Attergau oder Vöcklabruck) betrieben. Die Kooperationspartner leisten für die Schüler:innen aus ihren Gemeinden zu den laufenden Kosten des Schulbetriebes, die im § 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge. Darüber hinaus wird keine privatrechtliche Vereinbarung über die Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge geschlossen, sodass dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt werden.

IV.
Vertragsdauer

Diese Grundsatz-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der ASO-Schulen an den drei Standorten Mondsee, St. Georgen/Attergau und Vöcklabruck tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für die Dauer des Bestandes der jeweiligen ASO-Schule an diesen drei Standorten. Die Kooperationspartner verzichten für die Dauer des Bestandes der ASO-Schulen ausdrücklich auf eine Kündigung und auch darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Kooperationspartner möglichst nahekommen. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ebenso das Abgehen der Schriftform. Diese Grundsatz-Vereinbarung wird dreimal errich-

tetet. Die Originale bleiben bei den Gemeinden Mondsee, St. Georgen/Attergau und Vöcklabruck, die anderen Gemeinden des Bezirkes erhalten eine Kopie.

V.
Gemeinderatsbeschlüsse

Diese Grundsatz-Vereinbarung ist jeweils vom Gemeinderat der einzelnen Kooperationspartner (in allen 52 Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck) zu beschließen. Beschluss im Gemeinderat der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee am 21.05.2026

Antrag:
Der Bürgermeister stellt aufgrund der mehrheitlichen Empfehlung im Gemeindevorstand den Antrag, die vorliegende Vereinbarung abzuschließen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Namentliche Abstimmung:
Enthaltung (5)

GV Claudia Hauschildt-Buschberger	GRÜNE
GR Mag.a Ursula Kölblinger	GRÜNE
GRE Elisabeth Hofstätter	GRÜNE
GR MMag.a Olga Schiefermayer	GRÜNE
GRE Dr. Siegfried Gierlinger	GRÜNE

Anlagen:
Vereinbarung

8. INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

8.1. Zur Kenntnisnahme - Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist dem Gemeinderat über Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu berichten, sofern die Zuständigkeit – wie durch Beschluss vom 25. September 2025 erfolgt – auf den Bürgermeister übertragen wurde. Im Berichtszeitraum vom 11.03.2026 bis 30.04.2026 ergingen zwei Urteile des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:Zum einen über die Beschwerde des Herrn Josef Gebetsberger vom 07.01.2026 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.12.2025, GZ 027/2025/14-MM, sowie zum anderen über die Beschwerde des Herrn Mag. Christoph Burger gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 09.02.2026, GZ 027/2026/2-MM. Herr Mag. Burger hat daraufhin am 24.04.2026 eine weitere IFG-Anfrage an den Bürgermeister gerichtet.

Anlagen:
IFG-Urteile des LVwG
IFG-Anfrage Mag. Burger vom 24.04.2026

9. ALLFÄLLIGES

GR Erich Kaniak gibt an, mit der Sanierung der Brücke eigentlich ein sensationelles Projekt zu haben. Er fände nicht überall ein Haar, aber es sei leider bedauerlich, dass das Forderungsprofil der beiden Gemeinden an das Land scheinbar so undeutlich oder so wenig effizient gewesen sei. Die Leute würden zwar mit enormem statischem Aufwand und mit viel Eisen - da sei ja so viel Eisen und eine Bewährung drinnen, wo man geglaubt habe, da würden am Gehsteig die Panzer drüberfahren – arbeiten würden, aber nicht in der Lage seien, diesen Gehsteig vielleicht einen halben oder vielleicht 60 cm breiter zu machen, weil ja auf der Brücke nicht vorgesehen gewesen sei, dass ein Radweg komme. Die Radfahrer seien ja immer auf der Fahrbahn gewesen. Als er 1970 bei der Besprechung dabei gewesen sei und auch bei den Beschlüssen mitgehört habe, sei es so gewesen, dass dort nur Fußgänger vorgesehen gewesen seien. Man habe auch auf der Seeseite eine höhere Frequenz festgestellt, als auf der anderen Seite. Außerdem seien viele Veranstaltungen beim See gewesen, wo man als Zuschauer so etwas wie eine Bühne gehabt habe. Wenn jetzt ein Radweg dazu komme, dazu noch Kinderwägen oder Leute mit Hunden oder Gegenverkehr beim Radfahren, dann würde dies sehr, sehr eng und gefahrenträchtig sein. Man habe nun leider die Vierteljahrhundertchance verpasst, dass man dies gleich in einem Aufwaschen gemacht hätte. Es sei lediglich das Geländer nicht mehr oben auf, sondern seitlich montiert worden. Da sei jetzt auch ein Spalt, wo etwas hineinfallen könne. Außerdem habe er gehört, dass angeblich die Radfahrer am Gelände entlang fahren sollten und nicht mehr auf der Fahrbahnseite. Die sei schon sehr unübersichtlich. Leider bestehe die nächste Chance erst in 25 Jahren, da würde die Brücke komplett saniert werden. Das heiße, dass derselbe Vorgang noch einmal gemacht werde, aber auch das Tragwerk erneuert werden würde. Eine Chance, die man verpasst habe, wahrscheinlich durch Kommunikationsfehler, man habe schon öfters darüber gesprochen, dass man dies dem Land auch sage.

GR Harald Mayerhofer antwortet, dass er mit dem Bürgermeister und Herrn Hemetsberger bei Landesrat Steinkellner gewesen sei. Man habe dort auch darüber gesprochen und dies sei nun das Ergebnis.

Amtsleiter Christoph Riedler führt weiter aus, dass man bei der Projektvorstellung unten auf der Brücke auch dabei gewesen sei. Da sei Bürgermeister Gerald Egger und auch Schörflings Bürgermeister sowie er selbst dabei gewesen. Da habe man auch gesagt, dass der größte Wunsch wäre, dass die Brücke breiter werden würde. Leider sei es da auch schon verneint worden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass es sogar um ein paar Zentimeter breiter geworden sei. Er glaube, es gehe um fast 30 Zentimeter, was es nun breiter sei. Man könne also nicht sagen, dass dies gar nicht sei. So sei es nicht. Nachdem man aber mit Landesrat Steinkellner gesprochen habe und ihm gesagt habe, wie wichtig es ihnen sei, gehe er davon aus, dass es wirklich nicht gegangen sei, ansonsten hätte dieser dies zugesagt.

GR Markus Muhr erklärt, dass es auch schon vorher ein Radweg gewesen sei. Es sei ein Radweg und ein Fußweg aufgemalt gewesen. Es sei also auch schon vorher als Rad- und Fußweg benützt worden. Nun sei es noch um 30 Zentimeter breiter geworden plus der Hinausversetzung des Geländers. Es sei auf jeden Fall eine Verbesserung. Weiters wolle er eine Einladung der Radgruppe übermitteln – unter dem Motto „Mit klarem Kopf Entscheidungen treffen und dem etwas Gutes tun. Die Fahrradgruppe lade daher zur nächsten

Gemeinderadssitzung am 25. Juni ein. Um 18.45 Uhr werde man einen Fototermin machen mit all jenen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Sitzung kommen würden.

GVin Irene Autengruber äußert den großen Wunsch, dass man die Unterlagen für die Gemeinderatssitzung zeitlich ein bisschen früher bekomme. Sie wisse, es habe Probleme mit dem Session Net gegeben, dies habe Amtsleiter Riedler im Nachhinein noch halbwegs gut lösen können. Es sei einfach ungut, wenn man am Freitag oder Samstag reinschaue und sich am Wochenende nicht ordentlich vorbereiten könne.

Amtsleiter Christoph Riedler antwortet, dass es die letzten 200 Mal stets pünktlich gekommen sei, aber diese Mal sei es ein EDV-Problem gewesen, wo sie auch nichts machen konnte.

GVin Irene Autengruber entgegnet, dass es generell sehr knapp sei, wenn die Unterlagen erst am Freitag ausgeschickt werden würden. Weiters wolle sie zum Frühlingsfest der FPÖ am Rathausplatz am 30. Mai um 14 Uhr am Rathausplatz einladen. Das Wetter solle gut sein und man habe ein super Countryband. Man würde sich freuen, den einen oder anderen zu sehen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:38 Uhr.

Der Schriftführer: **Der Vorsitzende:**

…….. ……
Bgm. Gerald Egger, MBA (AL Christoph Riedler)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 25.06.2026 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Der Vorsitzende:

(Bgm. Gerald Egger)

Für die SPÖ-Fraktion: **Für die ÖVP-Fraktion:**

…… ……..
(GV. Ing.Kurt Berger) (GV. Markus Kitzberger)

Für die FPÖ-Fraktion: **Für die GRÜNE-Fraktion:**

…… ……..
(GV. Mag. Irene Autengruber) (GV. Claudia Hauschildt-Buschberger)